

EVD
Frau Bundesrätin Doris Leuthard
Bundeshaus
3003 Bern

Thörishaus, 7. November 2006

Anhörung Totalrevision der Tierschutzverordnung vom 12. Juli 2006

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Die Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte (GST), der mit über 2600 Mitgliedern die grosse Mehrheit der Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte angehören, hat den Änderungsentwurf zur Verordnung über den Tierschutz mit Interesse zur Kenntnis genommen und dankt Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Die GST setzt sich seit Jahren für den Tierschutz ein. Anlässlich der Gesetzesrevision machte sich die GST für eine Optimierung der Tierschutzgesetzgebung stark. Dabei ging es ihr nicht darum, das Anforderungsniveau um jeden Preis nach oben zu schrauben. In erster Linie sollten der Vollzug verbessert, Lücken in Bereichen ohne einschlägige Regelung geschlossen und Korrekturen vorgenommen werden, die sich auf Grund der bisherigen Erfahrungen als notwendig erwiesen haben.

Die GST stellt grundsätzlich fest, dass der Verordnungsentwurf in die richtige Richtung geht, die finanziellen Folgen für die Landwirtschaft aber zuwenig berücksichtigt wurden.

Die Verankerung einer ganzen Reihe von Bestimmungen auf Ebene einer Verordnung und nicht einer Richtlinie erhöht die Legitimität des Systems und die Glaubwürdigkeit des Tierschutzes. Allerdings wird die Verordnung durch die Anhäufung von Einzelheiten und interessanten Hinweisen, die vielmehr im Bereich der „guten Praxis“ des vorbildlichen Tierhalters anzusiedeln sind, unnötigerweise aufgebläht. In diesem Sinne weist der Entwurf ein nicht unerhebliches Kürzungs- und Vereinfachungspotenzial auf. Der Verordnungsentwurf mag zwar auf den ersten Blick sehr (bzw. zu) ausführlich und perfektionistisch ausgearbeitet sein. Die Absicht, den administrativen Aufwand der Betroffenen zu verringern, von dem auch die Tierärztinnen und Tierärzte in ihrer täglichen Arbeit betroffen sind, bleibt jedoch ein frommer Wunsch.

Was die Bestimmungen über die Nutztiere anbelangt, ist ein transparenter Vergleich der alten mit den neuen Haltungsvorschriften vor allem in den Anhängen eher schwierig. Eine Vergleichstabelle wäre eine grosse Hilfe gewesen.

Anlässlich der parlamentarischen Beratungen hat sich die GST mit der Kompromisslösung einer möglichen Delegation der **Eingriffe an Tieren** (Art. 16 des Tierschutzgesetzes) einverstanden erklärt, sofern die entsprechenden Bedingungen strikt festgelegt werden. Es handelt sich hierbei nach wie vor um eindeutig tierärztliche Tätigkeiten. **Die GST bedauert, dass im Verordnungsentwurf entsprechende klare und vollständige Durchführungsvorschriften fehlen. Sie ersucht Sie daher, diesen Mangel im Rahmen der laufenden Vernehmlassung zu beheben.** Die Signalwirkung, die eine zu laxen Praxis auf die öffentliche Meinung sowie die Konsumentinnen und Konsumenten haben würde, darf nicht unterschätzt werden.

Lücken bestehen hingegen im Bereich der schmerzhaften Eingriffe an Nutztvieh. In unseren Augen üben hier Interessengruppen Druck aus, die sich nicht gross um Tierschutz kümmern. Das BVET muss die Kompetenz erhalten, die für Eingriffe an Tieren zuständigen Personen anzuerkennen, wie dies beispielsweise bei der künstlichen Besamung der Fall ist.

In Artikel 4 Absatz 2 des TSchG ist festgehalten, dass niemand ungerechtfertigt einem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen darf. Dazu empfehlen wir in der Verordnung eine Ergänzung, welche den Begriff "ungerechtfertigt" genauer definiert:

Art 195a

1 Nur wenn es aus seuchenpolizeilichen oder medizinischen Gründen unumgänglich und indiziert ist, dürfen Handlungen an Tieren vorgenommen werden, welche mit Schmerzen verbunden sind. Dies ist z.B. immer dann der Fall, wenn die Haut perforiert wird wie z.B. bei einer Blutentnahme, bei der Applikation einer Ohrenmarke oder bei Injektionen.

2 Eingriffe an Tieren im Sinne von Artikel 16 TSchG dürfen mit Ausnahme der Eingriffe nach Artikel 195 b Absatz 2 nur auf Anordnung einer Tierärztin / eines Tierarztes und nur von Personen vorgenommen werden, die über eine abgeschlossene und vom BVET anerkannte Ausbildung verfügen.

Begründung: Nur so ist sicherzustellen, dass Tiere nicht unnötig untersucht, verstümmelt, resp. ihnen Blut genommen wird. Behandelnde Tierärzte können wie bis anhin Nachbehandlungen (auch mittels Injektabilia) und z.B. Impfungen an die Tierhalter delegieren.

Katzen werden als Haustiere aufgeführt. Aus unserer Sicht ist ein eigenes Kapitel, welches die Grundanforderungen für diese Tierart festlegt, zu ergänzen.

Zahlreiche Bestimmungen werden mit Übergangsfristen erlassen. Dieser Umstand kommt in den Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln zwar klar zum Ausdruck, doch im Entwurf sind unter „Übergangsbestimmungen“ nur wenige dieser Vorschriften aufgeführt. Wir ersuchen den Bundesrat, diesen Teil der Verordnung systematisch zu vervollständigen (Anbindehaltung von Pferden, Stacheldrahtverbot usw.).

Wir bitten Sie um Berücksichtigung unserer Anmerkungen und danken Ihnen für die Anhörung unserer Vereinigung.

Hochachtungsvoll

GESELLSCHAFT SCHWEIZER TIERÄRZTINNEN UND TIERÄRZTE



Charles Trolliet
Präsident



Christophe Darbellay
Geschäftsführer

Beilage: Zusammenstellung unserer Anmerkungen zu einzelnen Artikeln

1. Kapitel: Allgemeine Tierhaltungsvorschriften

1		Tiergerechte Haltung
ergänzen	4	Tiere dürfen nicht dauernd angebunden oder im Dunkeln gehalten werden.
2		Fütterung
ändern	1	... mit geeignetem Futter und, soweit nötig, mit Wasser zu versorgen. <i>Begründung:</i> „soweit nötig“ sagt wenig aus. Die Tiere können auch „regelmässig und ausreichend“ mit Wasser versorgt werden.
neu	2	Den Tieren ist die mit der Nahrungsaufnahme verbundene arttypische Beschäftigung zu ermöglichen oder durch entsprechende Einrichtungen, Spielgelegenheiten oder Beschäftigungsmöglichkeiten zu simulieren. <i>Begründung:</i> Dieser Artikel ist sonst nicht umsetzbar. Das heisst z.B. Hunde und Katzen müssen Beute zerreißen können und als Folge wären Büchsen oder Trockenfutter wären nicht mehr zulässig.
3		Pflege
ergänzen	1-2	... den Zustand der Einrichtungen <u>regelmässig</u> überprüfen. <i>Begründung:</i> Überprüfung der Tiere und Einrichtung muss regelmässig erfolgen, nicht "so oft wie nötig". Sie oder er muss Mängel... <u>und Probleme innerhalb der Tiergruppen,</u>“ <i>Begründung:</i> Bei der Gruppenhaltung ist zwingend auch das problemlose Zusammenleben der Tiere zu überwachen (Rangordnungskämpfe, kranke Tiere etc.).
ändern	4	Hufe, Klauen, Nägel und Krallen sind soweit nötig regelmässig zu kontrollieren und fachgerecht zu pflegen und zu beschneiden. Hufe sind soweit nötig zu beschlagen. Die Hufe der Pferde müssen in gleicher Weise gepflegt werden und sind soweit nötig <u>fachgerecht</u> durch Personen, welche über eine anerkannte Ausbildung verfügen, zu beschlagen. <i>Begründung:</i> Das Ausschneiden und Beschlagen der Pferde sind Gegenstand einer anerkannten, spezifischen Ausbildung (gelernter Schmied-Hufschmied).
5		Unterkünfte, Gehege, Böden
ergänzen	5	Böden müssen so beschaffen sein, dass <u>Gesundheit und Verhalten</u> der Tiere nicht beeinträchtigt werden. <i>Begründung:</i> Die Bodenbeschaffenheit kann das Verhalten und Verhaltensabläufe des Tieres. Rutschige Böden können ein Tier z.B. daran hindern, sich arttypisch hinzulegen.
8		Mindestanforderungen
neu	2	Eine Unterschreitung dieser Werte verlangt eine tierschutzgerechte

Kompensation zum Vorteil des Tieres durch ein anerkanntes, ebenbürtiges Wertungssystem. Dieser Antrag ist ein wichtiger Ansatz, qualitative Elemente in dem Tierschutz zu integrieren, anstelle einer reinen Millimetergesetzgebung.

9		Raumklima
ergänzen	3	<p>Tiere sind vor übermässiger Schadstoff- und Staubbelastung zu schützen.</p> <p>Begründung: Das Tierwohl und die Tiergesundheit werden wesentlich durch diese Faktoren beeinflusst und Tierhalter, Bauschaffende und Vollzugsbehörden benötigen deshalb klare, verbindliche Vorgaben.</p>
10		Lärm
ergänzen		<p>Tiere sind entsprechend ihrer akustischen und sensorischen Empfindlichkeit vor Lärm und Vibrationen zu schützen.</p> <p>Begründung: Eine andauernder Einwirkung von Vibrationen kann beispielsweise bei Reptilien ebenso belastend auf die Tiergesundheit und das Tierwohl sein, wie Schallwellen (Lärm) bei anderen Tierarten.</p>
präzisieren		<p>Begründung: Der Ausdruck „übermässiger Lärm“ ist zu ungenau und ist Interpretationssache.</p>

2. Kapitel: Aus- und Weiterbildung im Bereich Tierhaltung

1. Abschnitt: Tierpflegerinnen und Tierpfleger

15		Einsatz von Tierpflegerinnen und Tierpflegern
ergänzen	1	<p>...müssen grundsätzlich durch Tierpflegerinnen und Tierpfleger mit <u>Fähigkeitsausweis der entsprechenden Fachrichtung oder entsprechender Weiterbildung</u> betreut werden...</p> <p>Begründung: Wer z.B. Wildtiere betreut muss die Fachrichtung Wildtiere absolviert haben, ansonsten verfügt er oder sie nicht über die nötigen Fachkenntnisse.</p>
Neu	4	<p>Zusätzlich muss die gewerbliche Anpreisung von Leistungen für Tiere geregelt werden.</p> <p>Begründung: Personen, welche sich zum Beispiel „Tierheilpraktiker“, „Fütterungsexperte“, „Tierpsychologe“ nennen, müssen über eine anerkannte Ausbildung verfügen. Zurzeit werden dubiose Weiterbildungen in Tierfachzeitschriften als Fernkurs angeboten.</p>
16		Anderes Tierpflegepersonal
Neu	3	<p>Personen, die über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis als Tiermedizinische Praxisassistentin bzw. als Tiermedizinischer Praxisassistent nach dem Reglement 86902 verfügen, können anstelle einer Tierpflegerin bzw. eines Tierpflegers eingesetzt werden.</p> <p>Begründung: Die mit dem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis als Tiermedizinische Praxisassistentin bzw. Tiermedizinischer Praxisassistent abgeschlossene Ausbildung vermittelt</p>

Fachkompetenzen, die mit denjenigen einer Tierpflegerin bzw. eines Tierpflegers absolut vergleichbar sind. Diese Möglichkeit wird zwar bereits in den Erläuterungen zu Artikel 15 Absatz 1 für Tierkliniken erwähnt, könnte aber konsequenterweise auf andere Tätigkeitsgebiete ausgedehnt werden.

17 Inhalt der spezifischen tierartbezogenen Ausbildung

- ergänzen 2b **Normalverhalten, Bedürfnissen und Verhaltensäusserungen von eingeschränktem Wohlbefinden, Angst, Schmerz und Stress.**
Begründung: Personen, die Tiere betreuen, müssen auch die Abweichungen vom Normalverhalten und die Anzeichen von mangelndem Tierwohl kennen.
- ergänzen 4 **... und gegebenenfalls Transport und Töten von Tieren beinhalten.**

18 Anerkennung von Kursen

- ändern **Das BVET bestimmt die für die Anerkennung von Fachkenntnissen notwendigen Kriterien und kann Ausbildungskurse anerkennen.**
Begründung: Die Ausbildung ist ein wichtiger neuer Vollzugsteil. Die Inhalte müssen verbindlich festgelegt werden, damit eine Wissensvermittlung im Sinne der Tierschutzgesetzgebung sichergestellt ist.

2. Abschnitt: Halterinnen und Halter von Haustieren

19 Rindvieh, Wasserbüffel, Pferde, Schweine, Schafe, Ziegen, Kaninchen und Geflügel

- Titel ergänzen Rindvieh, Wasserbüffel, Neuweltkameliden, Pferde, Schweine, Schafe, Ziegen, Kaninchen, Geflügel und Speisefische

- ergänzen 1 **... in einem landwirtschaftlichen Spezialberuf verfügen. Wer weniger als 10 Grossvieheinheiten der genannten Tierarten hält, erhält die Möglichkeit eine vom BVET anerkannte Befähigung oder Ausbildung für die tiergerechte Haltung der entsprechenden Tierart vorweisen können.**

Begründung: Tierhaltungsprobleme treten auch und häufig in Kleinbetrieben oder Hobbytierhaltungen auf. Deshalb wäre es wünschenswert, gerade auch diese Tierhalter eine Befähigung besitzen resp. das nötige Wissen nachweisen können. Wenn eine Pflicht unverhältnismässig und zu aufwendig wäre, muss die Gelegenheit auf freiwillige Basis angeboten werden.

20 Pferde

- ergänzen ...die über eine Ausbildung nach Artikel 19 **oder ein Fähigkeitszeugnis als Pferdepflegerin/Pferdepflegler oder Bereiterin/Bereiter nach dem Reglement 18101/18040 oder 18102** verfügen.
Begründung: Es handelt sich hierbei um anerkannte pferdespezifische Ausbildungen. Ihre Erwähnung an dieser Stelle ist logisch.

3. Abschnitt: Behördliche Massnahmen im Bereich Ausbildung

21	Anerkennung von Kursen
ändern	Das BVET <u>bestimmt die für die Anerkennung von Fachkenntnissen notwendigen Kriterien</u> und kann Ausbildungskurse anerkennen. Begründung: vgl. Art. 18.

22	Ausbildungsmassnahmen im Fall von Verstössen
ändern	Wichtige neue Bestimmung. Allerdings ist die „kann“ Formulierung zu ersetzen: Die kantonale Behörde ordnet ... an Begründung: Ausbildungsmassnahmen bei erwiesenen Verstössen gegen die Tierschutzgesetzgebung sind zweifellos ein sehr sinnvolles Mittel. Damit diese „erzieherische“ Massnahme aber auch zum Tragen kommt und zwar in allen Kantonen, ist sie zwingend vorzuschreiben.

3. Kapitel: Haustiere

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

23	Begriff
Ergänzung d	Hauskaninchen, <u>Hausmeerschweinchen</u> , Haushunde und Hauskatzen. Begründung: Aus medizinischer Sicht sind Hausmeerschweinchen den Haustieren zuzuordnen. Es handelt sich um häufig gehaltene Tiere.

2. Abschnitt: Rindvieh und Wasserbüffel

27	Fütterung von Kälbern
Korrektur 2	Kälber müssen Heu oder anderes Rauhfutter zur freien Verfügung haben. Begründung: Es spricht aus medizinischer Sicht nichts dagegen, dass Kälber schon vor dem Alter von 14 Tagen Rauhfutter aufnehmen.
Ändern 3	Kälber müssen jederzeit direkt und artgemäss Wasser aufnehmen können (Tränkebecken oder –trog). Tränkenippel und ähnliche Verrichtungen sind nicht erlaubt. Begründung: Vor allem in Kälbermasten gibt es Einrichtungen, welche die Wasseraufnahme erschweren wie z.B. lange Schläuche, damit der Milch(-pulver)konsum steigt. Eine Liste zugelassener Wassertränkesysteme soll erstellt werden.

28	Haltung von Kälbern
Korrektur 2	„Kurzfristig“ mit „gelegentlich“ ergänzen. Begründung: Das Wort „kurzfristig“ ist missverständlich. Mit dem Ausdruck "gelegentlich" würde den verschiedenen möglichen Situationen

besser Rechnung getragen. Ausserdem können wir nicht nachvollziehen, weshalb die Anbindedauer in Artikel 67 Absatz 1 (Hunde) genau geregelt ist, während in Artikel 28 Absatz 2 dafür nur eine unpräzise Formulierung verwendet wird.

neu 5 Der Liegebereich muss vor Zugluft geschützt sein.
Begründung: Jüngere Kälber sind sehr anfällig auf Zugluft.

29 Liegebereich

1 Gut. Siehe Art. 27.2.

2 **... oder mit einem für das Tier gleichwertigen, weichen, verformbaren und trockenen Material versehen ist.**

Begründung: Die Kriterien „weich“ und „verformbar“ sind nicht definiert.

streichen 3 **Ausgenommen sind einzelne Tiere, die in der Entwicklung zurückgeblieben sind und ausgemästet werden.**

Begründung: Dies sind die typischen Symptome für persistent-infizierte BVD-Virus Kälber. Diese stellen ein immenses Risiko für den ganzen Bestand dar und müssen als kranke Kälber entsprechend tierärztlich überwacht werden

30 Anbindehaltung

neu 1 **Bei besonderen klimatischen oder topografischen Verhältnissen können Ausnahmen von den vorgeschriebenen 30 Auslauftagen während der Winterfütterungsperiode gewährt werden. Gegebenenfalls muss sich das Rindvieh während 160 Tagen pro Jahr im Freien bewegen können.**

Begründung: Die mit der Rindviehhaltung in der Bergregion verbundenen Schwierigkeiten sind bekannt. Die 30 Auslauftage im Winter können zwar als Zielsetzung betrachtet werden, ihre Verankerung als strikte Vorschrift auf Verordnungsebene ist hingegen nicht sehr realistisch.

31 Laufställe

Ergänzen 3 Für kalbende Kühe soll generell eine Abkalbebox mit Kontakt zur Herde vorgesehen werden, namentlich bei Neu- und Umbauten.

Begründung: Von der Herde isolierte Abkalbeboxen können die Wiedereingliederung der Kuh in Herde erschweren und werden aus diesem Grunde unter Umständen gar nicht genutzt.

32 Weidehaltung im Gehege und Schutz vor Hitze

Neu Stacheldraht als Einzäunungsmaterial ist zu verbieten.

Begründung: Für Rinder besteht die gleiche Verletzungsgefahr wie für Pferde. Sinngemäss gleich anwenden.

Neu: 3. Abschnitt: Neuwelt-Kameliden

1 Diese Tiergruppe der Neuwelt-Kameliden fehlt gänzlich, obwohl sie zunehmend häufiger va auch von Hobbyhaltern Lamas und Alpakas gehalten werden und obwohl dazu Richtlinien vom BVET (800.110.24) bestehen.

3. Abschnitt: Schweine

34		Fütterung
Ändern	1	Schweine müssen jederzeit Zugang zu Wasser haben, ausgenommen bei Freilandhaltung, wenn sie mehrmals täglich mit Wasser getränkt werden. Begründung: Wasseraufnahme nur dann gewährleistet.
36		Stallböden und Liegeflächen
ergänzen	1	Für Schweine ... muss ein Liegebereich vorhanden sein, der mit ausreichend geeigneter Einstreu oder mit einem für das Tier gleichwertigen, weichen, verformbaren Material versehen ist. Begründung: Vorgeschlagene Formulierung lässt auch Liegen auf leeren Betonböden zu.
streichen	2	Begründung: Kastenstände für Schweine sind zu verbieten.
37		Haltung
ergänzen	1	Schweine dürfen nicht angebunden <u>und nicht in Kastenständen gehalten werden.</u>
Streichen	2, 3	Begründung: s. Art. 36, Abs. 2
39		Abferkelbuchten
	1	Der zweite Satz von Abs.1 streichen. Begründung: Das Fixieren von säugenden Sauen ist unnötig.

4. Abschnitt: Schafe

41		Stallhaltung
präzisieren	1	Es ist zu präzisieren, dass Schafe kurzfristig und gelegentlich angebunden werden können. Begründung: Bei Schauen, Ausstellungsmärkten und anderen Veranstaltungen muss das gelegentliche Anbinden der Schafe möglich sein (s. Art. 28, Kälber).

5. Abschnitt: Ziegen

45		Stallhaltung
Präzisieren	1	Es ist zu präzisieren, dass Ziegen kurzfristig und gelegentlich angebunden werden können. Begründung: Bei Schauen, Ausstellungsmärkten und anderen Veranstaltungen muss das gelegentliche Anbinden der Ziegen möglich sein (s. Art. 28, Kälber).

neu 5 Bei Neu- und Umbauten ist Ziegen ein permanenter Zugang ins Freie zu gewähren.

6. Abschnitt: Pferde

48		Begriffe
ändern	2	<p>... aber längstens bis zum zurückgelegten <u>dritten</u> Lebensjahr</p> <p>Begründung: Die grosse Mehrheit der Pferde wird erstmals mit spätestens 4 Jahren angeritten. Sollte die Beschränkung des zurückgelegten fünften Lebensjahres aufrechterhalten werden, würde in Zusammenhang mit den Absätzen 4 und 5 von <i>Artikel 49 – Haltung</i> ein Problem in dem Sinne bestehen, dass noch nicht angerittene Pferde mit zurückgelegtem fünften Lebensjahr jungen Pferden gleichgestellt und demzufolge in Gruppen gehalten werden müssten. Unter diesen Umständen wird die Gruppenhaltung angesichts des Altersunterschieds zwischen den verschiedenen Individuen problematisch.</p>
ergänzen	6	<p>... <u>prinzipiell</u> im Freien</p> <p>Begründung: Die absolute Anforderung „im Freien“ ist sehr streng in Betrachtung der gegenwärtigen Situation, wie sie in der Schweiz vorherrscht. Ist es nicht tierartgerechter, wenn sich ein Pferd auf einer überdeckten Fläche frei bewegen kann (Reithalle oder andere überdeckte Fläche), als wenn es sich auf einer Auslaufläche im Freien infolge ungünstiger meteorologischer Verhältnisse und daraus resultierenden für Pferde potentiell gefährlichen Untergrund (Verletzungsrisiko bei Sturz oder jeweilige Verletzung als Folge der Bodenverhältnisse, zum Beispiel Sehneverletzung wegen tiefen Bodens) nicht frei bewegen kann?</p>

49		Haltung
		<ol style="list-style-type: none">1. Angesichts der Umstände, die mit der Durchführung des Raumplanungsgesetzes und der entsprechenden Verordnung verbunden sind, drängt sich eine Übergangsfrist von mindestens 5 Jahren auf.2. Es muss präzisiert werden, dass Pferde gelegentlich und kurzfristig angebunden werden können (analog zu Art. 28 Kälber). <p>Begründung:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Das Anbindeverbot bei Pferden ist grundsätzlich zu begrüssen. Die Entwicklung, die in diesem Bereich stattgefunden hat und in den Erläuterungen zur Sprache kommt, ist erfreulich und muss sich fortsetzen. Nichtsdestotrotz steht die Raumplanungsgesetzgebung zu oft im Widerspruch mit dem Tierschutz. Vor diesem Hintergrund ist eine mindestens fünfjährige Übergangsfrist angezeigt. Es genügt nicht, dass diese Bestimmung in den Erläuterungen enthalten ist. Wir beantragen deren explizite Erwähnung in der Verordnung.2. Es muss präzisiert werden, dass Pferde gelegentlich und kurzfristig angebunden werden können, beispielsweise auf Spaziergängen oder Wanderungen, im Rahmen der Armee usw. s. auch Begründung Artikel 28 Absatz 2.

53 Bewegung

- 3 **Es bedarf einer Übergangsfrist von 5 Jahren (Kantone können die Frist auf 15 Jahre verlängern), die in der Verordnung zu verankern ist.**

Begründung: In den meisten Fällen stellt die Erfüllung der Anforderungen von Artikel 53 zwar kein Problem dar. Gewerbsmässige Reitbetriebe hingegen, die sich in der Bau- oder Industriezone befinden, sind aus Platzgründen nicht immer in der Lage, den Pferden dreimal pro Woche freie Bewegung im Freien zu ermöglichen. Hier ist eine schnelle Lösung gefragt, indem die Pferdehaltung in der Landwirtschaftszone erleichtert wird. Diese grosszügige Regelung ist zwar in den Erläuterungen vorgesehen, muss aber auf jeden Fall auch in die Verordnung Eingang finden.

54 Auslauflächen

- ändern 1 **Es müssen Auslauflächen vorhanden sein. Unterschreiten diese die Mindestanforderungen gemäss Anhang 1 Ziffer 15, müssen Kompensationsmöglichkeiten vorhanden sein.**

Begründung: Mindestflächen können wegen der Topografie oder dem Raumplanungsgesetz nicht immer eingehalten werden.

- ändern 2 **...~~in jeder Gangart~~... (streichen)**

Begründung: Nicht jede Weide (z.B. Alpen) lassen freie Bewegung in jeder Gangart zu, sind aber trotzdem von grossem Nutzen für das Pferd.

8. Abschnitt: Hauskaninchen

55 Beschäftigung und Gruppenhaltung

- ergänzen 1 **Kaninchen müssen jederzeit Zugang zu frischem Wasser haben.**
- Änderung 2 **Alle Kaninchen sind in Gruppen zu halten. Von dieser Vorschrift kann in Ausnahmefällen kurzzeitig und vorübergehend abgewichen werden**

9. Abschnitt: Bewilligung von Aufstallungssystemen und Stalleinrichtungen

60 Bewilligungspflicht

- 1-3 Erfüllt grundsätzlich die gesetzlichen Vorgaben. Allerdings soll die Prüfpflicht generell auch auf Stalleinrichtungen für Pferde und Speisefische ausgedehnt werden und der Bundesrat die Kompetenz erhalten, bei Bedarf Aufstallungssysteme weiterer Tierarten prüfen zu lassen.
- 2 c Sprachliche Änderung betrifft nur die französische Version: Es handelt sich um **barrières** und nicht um **arrières**.
- Streichen 4 **Begründung:** Gerade für die zunehmenden Freizeitanlagen für Hobbytierhalter bietet der Handel serienmässig hergestellte Einrichtungen und Gehege an. Es ist nicht einzusehen, warum hier eine

Prüfpflicht explizit auszuschliessen ist. Die Fischzucht wird zunehmend interessant werden, weil a) die Meere zunehmend leer gefischt sind und b) die Konsumentennachfrage steigt. Künstliche Fischhaltung verlangt indessen extrem viel Wissen und Können. Damit die Tiergerechtheit von entsprechenden Systemen garantiert werden kann, ist eine Prüfmöglichkeit durch den Bund vorzusehen.

Neu 5 **Für die in der Europäischen Union zugelassenen Aufstallungssysteme ist ein vereinfachtes Zulassungsverfahren definiert.**
Begründung: Erfahrungsgemäss dauert die Zulassung zu lange (z.B. bei weichen Matratzen für Rindviehmast).

61 Bewilligungsverfahren

Streichen 5 Die Mindestanforderungen stellen die minimale Grenze dar. Daher ist jede Unterschreitung abzulehnen.

62 Kommission für Stalleinrichtungen

Die Kommission ist aufzuheben.
Begründung: Das BVET kann Entscheide erlassen, ohne dass es sich hierzu auf die beratende Meinung einer Kommission stützt. Bei Bedarf kann das BVET Fachleute beiziehen.

10. Abschnitt: Hunde

64 Fütterung

ändern 1 **Hunde müssen ausreichend Wasser aufnehmen können**
entfernen von: „regelmässig und in kurzen Abständen“
Begründung: wieso „in kurzen Abständen“? Seit wann brauchen Hunde „in kurzen Abständen“ Wasser? Art. 2.1. schreibt zudem die richtige Tränke bereits vor.

65 Fütterung

streichen 4 **Begründung:**
Art. 1.3. schreibt den Sozialkontakt schon vor.
Nicht jeder Hund will dauernd mit jedem Artgenossen in engerem Kontakt sein. Der Hund hat nicht generell das Bedürfnis nach engem Kontakt mit Artgenossen. Dafür fehlen nicht nur wissenschaftliche Grundlagen, sondern es wird auch die grosse individuelle Variabilität der einzelnen Hunde(-rassen) missachtet. Körperkontakt ist kein generelles Bedürfnis der Hunde. Sozialkontakte können sich auch auf optischen, akustischen und oder olfaktorischen Kontakt beschränken.

66 Bewegung

Änderung 1 **Hunde müssen täglich im Freien ausgeführt werden, und entsprechend ihrem Bedürfnis...**

Begründung: Das Bedürfnis eines Hundeindividuums ist nicht eine Konstante.

Änderung 3 **Der Auslauf nach Abs. 2 ist möglichst mit einem anderen Hund oder**

einer Gruppe durchzuführen. ~~Den Tieren ist ...~~

Begründung: „Genügend, angemessene Zuwendung“ sind Gummibegriffe. Wie würde sich ungenügende oder unangemessene Zuwendung feststellen und beweisen lassen?

67 Unterkunft, Böden

streichen 1 ~~Sie dürfen nicht mit einem Zughalsband...“~~

Begründung: Würgehalsbänder sind bereits verboten. Ein Zughalsband mit Stop ist kein Würger und einem zu eng angezogenen Normalhalsband vorzuziehen.

ergänzen 1 **Hunde dürfen nicht dauernd in Boxen oder Zwingern gehalten werden.**

Begründung: In Boxen und Zwingern kann ein Hund seinen Lebensraum nicht artgemäss in Schlafplatz, Kotplatz etc. unterteilen. Für die Dauerhaltung sind Box und Zwinger daher ungeeignet. Eine dauernde Boxen- oder Zwingerhaltung verunmöglicht zudem den geforderten ausreichenden Sozialkontakt mit Menschen.

streichen 5 Die Vorschrift einer erhöhten Liegefläche für Hunde ist zu streichen.

Begründung: Diese Anforderung ist unverhältnismässig. Haushunde verhalten sich nicht wie Wildtiere (Zwang zum Verstecken) und haben deutlich andere Bedürfnisse. Ausserdem weisen viele Hundezwinger Betonkonstruktionen auf, die sich nur mit kostspieligen baulichen Massnahmen anpassen lassen. Absatz 6, der Ausweich- und Rückzugsmöglichkeiten vorsieht, ist ausreichend.

68 Ausbildung von Jagdhunden

streichen 1-3 ~~Bodenhunde dürfen nur an einem....~~

neu **Die Baujagd mit Hunden ist verboten.**

Begründung: Sowohl die Ausbildung von Hunden zur Bodenjagd als auch der effektive Kampf zwischen Hund und Fuchs oder Dachs sind als extrem tierschutzrelevant zu beurteilen (Verletzungsgefahr, Angst, Schmerzen bei Hund und Beutetier!).

69 Umgang mit Hunden

neu 4 **Es ist verboten, ein aggressives Verhalten zu fördern oder durch Zucht zu entwickeln.**

Begründung: Die Debatte über Kampfhunde hat gezeigt, dass gezielte Massnahmen im Zuchtbereich ergriffen werden müssen. Mit dieser Präzisierung könnten Missbräuche bekämpft werden und den Hundehaltern würde ein klares Signal gegeben.

neu 5 **a Zum Ziehen dürfen nur geeignete Hunde verwendet werden. Ungeeignet sind insbesondere kranke, hochträchtige oder säugende Tiere.**

b Die Hunde sind in geeignete Geschirre einzuspannen.

Begründung: Ohne diesen Artikel verhindert nichts, dass kranke oder hochträchtige Tiere im Schlittenhundesport oder in anderen Hundesportarten wie "Dog-Cart" (Hundewagenrennen) eingesetzt werden.

70	Hilfsmittel und Geräte	
ändern	1	<p>„...das dem Tier Verletzungen oder Schmerzen zufügt, oder es in Angst versetzt.“</p> <p>Begründung: Wichtige neue Bestimmung aber streichen von: „erhebliche“, „stark“, „schwere“ Im Hinblick auf die durch die anderen Artikel angestrebte tiergerechte Aufzucht und Ausbildung von Hunden sind diese Begriffe nicht angebracht. Die Ausbildung von Hunden hat zu erfolgen, ohne die Tiere in Angst zu versetzen, ihnen Schmerzen oder gar Verletzungen zuzufügen.</p>

73	Ausbildung von Hunden und Personen, die mit Hunden umgehen	
		<p>Anmerkung: Die Absicht, die Ausbildung von Hunden und Hundehaltern zu verbessern ist begrüssenswert. Für die neue Situation muss allerdings ein Rahmen abgesteckt werden. Es muss geklärt werden, ob die Anforderungen nur für den eigentlichen Hundehalter oder alle im selben Haushalt lebenden Personen und übrigen Betreuern gelten sollen.</p>

5. Kapitel: Wildtiere

2. Abschnitt: Bewilligung von Wildtierhaltungen

82	Gewerbsmässige Wildtierhaltungen	
ändern	4	<p>Die Haltung aller Affen gemäss Anhang 2 Tab 21 soll bewilligungspflichtig sein.</p> <p>Begründung: Zu denken ist an Zoonosen.</p>

83	Beizung von Fachpersonen	
ändern	4	<p>„ausgenommen ...befristete Tierschauen...“ streichen</p> <p>Begründung: Das Seuchenrisiko ist hier am höchsten.</p>

84c	Private Wildtierhaltung	
ändern	4	Die Boa constrictor als Ausnahme ist zu streichen.

85	Besonders schwierig zu haltende Tiere	
ändern		<p>Dieser Artikel sollte sich an der CITES Liste bedrohter Tierarten orientieren. Tierarten aus dieser Liste dürfen nur zum Zwecke der Arterhaltung unter wissenschaftlicher Leitung aus ihrem natürlichen Lebensraum genommen werden. Haie z.B. stellen nicht besondere Anforderungen an die Haltung – eine Haltung ist schlichtweg zu verbieten.</p>

6. Kapitel: Züchten von Tieren

96		Grundsätze
ergänzen	3a	Das Züchten von Tieren, bei denen damit gerechnet werden muss, dass erblich bedingt Körperteile oder Organe für den arttypischen Gebrauch fehlen oder umgestaltet sind und hierdurch <u>Angst, Schmerzen, Leiden, Schäden oder Verhaltensstörungen</u> entstehen; Begründung: Hier sollte die vollständige Aufzählung gemäss TSchG (bisher) Art. 2 Abs. 3 resp. TSchG (neu) Art. 4 Abs. 2 eingefügt werden.
ändern	3b	Streichen von „erheblich“ Begründung: Unnötiger Gummibegriff. Eine „erhebliche“ Erschwerung des Sozialverhaltens ist ethologisch-methodisch nicht abgrenzbar
97		Reproduktionsmassnahmen
ergänzen	2	...dürfen nur von Tierärztinnen und Tierärzten oder von ausgewiesenen Fachpersonen mit einer vom BVET anerkannten Ausbildung durchgeführt werden. Begründung: Es handelt sich hierbei um einen invasiven Eingriff, der eine medizinische Diagnose erfordert. Wir verlangen daher, dass die Bestimmung wie oben ergänzt wird.

8. Kapitel: Tiertransporte

2. Abschnitt: Verantwortlichkeiten und Betreuung der Tiere

127		Umgang mit bestimmten Tieren
ändern	1	Nur den ersten Satz behalten, nämlich: „ Pferde, ausgenommen nicht angewöhnte Jungtiere, müssen während des Transports ein Halfter tragen. “ Begründung: Wir empfehlen das Anbinden von allen Pferden während des Transports. Demzufolge erübrigt sich der letzte Satz dieses Absatzes. Das Verbot der Strickhalfter, welches aus der bestehenden Verordnung stammt, scheint wenig begründbar zu sein.
Änderung	5	Zehnfusskrebse (Decapoda), die für den menschlichen Verzehr bestimmt sind, <u>dürfen nur tot oder mit Wasser bedeckt transportiert werden.</u>
129		Ausnahmen von der maximalen Transportzeit
streichen		Begründung: Leichtere Bedingungen für Labelprogramme sind nicht zu begründen. Mit der im Gesetz vorgesehenen max. Transportdauer kann in der Schweiz ein Schlachthof angefahren werden.

3. Abschnitt: Transportmittel und –behälter

131		Bewilligung
ändern	1 d	Der zweite Satz dieses Absatzes ist für den Pferdetransport nicht geeignet. Begründung: In den meisten Fällen ist die Dauer des Pferdetransportes zeitlich beschränkt. Zudem ist es aus Sicherheitsgründen nicht wünschenswert, dass die Tiere während des Transports liegen.
ergänzen	1 h	Der Transport von Fischen darf nur in Behältern erfolgen, die über eine regulierbare Sauerstoffversorgung des Wassers verfügen, wenn dieser Transport mehr als 2 Stunde dauert. Begründung: Beim Transport von Zierfischen aus der Zoohandlung nach Hause macht es keinen Sinn, eine regulierbare Sauerstoffversorgung zu verlangen, das ist nicht praktikabel. in der Regel wird der Transportsack mit Sauerstoff/Stickstoff oder Luft gefüllt und verschlossen.

134		Ausnahmen
ändern		Der Postversand von lebenden Tieren ist verboten. Begründung: Beim Postversand werden Tiere entgegen den Vorgaben der Tierschutzgesetzgebung ohne Überwachung/menschliche Begleitung auf Reisen geschickt. Das kann zu extrem tierschutzrelevanten Situationen führen, da im Problemfall niemand zu Gunsten der Tiere eingreifen kann. Manche Post- und Versandunternehmen haben deshalb auf die Beförderung lebender Tiere verzichtet.

4. Abschnitt: Internationale Tiertransporte

136		Bewilligung
neu	4	Die maximale Transportzeit beträgt 6 Stunden. Ausgenommen sind Heimtiere und der nicht gewerbsmässige Transport von Pferden und anderen Nutztieren. Begründung: Der gewerbsmässige Transport von Lebewild durch die Schweiz kann aus Tierschutz- aber auch aus Tierseuchengründen problematisch sein. Es ist ein Anliegen, dass die gesetzliche Grundlage für diese Transporte strikt vollzogen wird.

139		Besondere Ausrüstung
Ergänzen		Wildtiere müssen gem. den Vorschriften der IATA transportiert werden.

140		Besondere Vorkehrungen
streichen	1&2	10% -Regel beim Transport trächtiger Tiere ist sicher begrüssenswert. Beim Vollzug dürfte eine Kontrolle äusserst schwierig bis unmöglich sein. Dasselbe gilt für den Nabel der Tiere.

9. Schlachten von Tieren

3. Abschnitt: Betäubung und Entblutung der Tiere

146	Besondere Ausrüstung
Ergänzen	5
	... sonst sind sie täglich zweimal zu melken. Begründung: Melkfrequenz soll definiert sein.
149	Betäubung
streichen	4
	Geflügel muss vor dem Entbluten betäubt werden, ausgenommen beim Dekapitieren und beim rituellen Schlachten. Begründung: Auch Geflügel hat ein Anrecht auf Betäubung. Zudem ist gemäss Art. 148 f die „relativ einfache“ auf dem Hof praktizierbare Betäubungsmethode mit stumpfen, kräftigen Schlag auf Kopf möglich.

10. Kapitel: Tierversuche

1. Abschnitt: Geltungsbereich und Begriffe

153	Geltungsbereich
	Betäubungsverfahren für Meerschweinchen, Ratten und Mäuse sollten angefügt werden, da diese Tierarten in der Versuchstierzucht und der Futtertierzucht routinemässig getötet werden
158	Herkunft
Neu	2
	Wiederkäuer und Pferde sind ausgenommen. Begründung: Pferde und Wiederkäuer kommen nie aus Versuchstierhaltung.

5. Abschnitt: Bewilligung von Tierversuchen

181	Unzulässige Versuchszwecke für belastende Tierversuche
ergänzen	d
	Ist zu überarbeiten, da in dieser Form zu absolut.
184	Bewilligungsverfahren
ändern	1
	...ein Gesuch im elektronischen Meldesystem für Tierversuche bei der kantonalen Behörde einzureichen. Begründung: Der Zwang betreffend Elektronisches Meldesystem ist abzulehnen. Eine entsprechende Formularvorgabe zur optimaleren Auswertung ist zweckmässig, doch die Übermittlungsart des Formulars sollte freigestellt bleiben.

185	Bewilligungsverfahren	
ergänzen	9	<p>..., ausgenommen Wiederkäuer und Pferde.</p> <p>Begründung: Für diese Tiere gibt es in der klinischen Forschung keine speziellen Stallungen.</p>
186	Anforderungen	
ergänzen	1 a	<p>...verfügen, oder eine Spezialausbildung an der Tierart ausweisen können an der sie beabsichtigen Tierversuche durchzuführen.</p> <p>Begründung: Es macht keinen Sinn Nutztierspezialisten an Mäusen auszubilden, wenn sie Versuche an Kälbern und Kühen durchführen.</p>
ergänzen	1 c	<p>...über das Fähigkeitszeugnis für Tierpflegerinnen und Tierpfleger oder Tiermedizinische Praxisassistentinnen und Praxisassistenten verfügen.</p> <p>Begründung: Die mit dem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis als Tiermedizinische Praxisassistentin bzw. Tiermedizinischer Praxisassistent abgeschlossene Ausbildung vermittelt Fachkompetenzen, die mit denjenigen einer Tierpflegerin bzw. eines Tierpflegers absolut vergleichbar sind.</p>
187	Aus- und Weiterbildungskurse	
		<p>Die Betriebe, die Tierversuche durchführen, ermöglichen Ihren Mitarbeitenden an entsprechenden Kursen und Veranstaltungen teilzunehmen.</p> <p>Begründung: Die Betriebe können nicht dazu verpflichtet werden Kurse zu organisieren. Ein kleiner Betrieb ist dazu nicht in der Lage.</p>

Ändern:

11. Kapitel: ~~Ausnahmen von der~~ Pflicht zur Schmerzausschaltung

neu	(ohne Titel)	
195 a		
Neu	1	<p>Nur wenn es aus tierseuchenpolizeilichen oder medizinischen Gründen unumgänglich und indiziert ist, dürfen Handlungen an Tieren vorgenommen werden, welche mit Schmerzen verbunden sind. Dies ist immer dann der Fall, wenn die Haut perforiert wird wie bei einer Blutentnahme oder bei Injektionen.</p> <p>Begründung: Der Schnittpunkt zwischen Handlungen die den Tierärzten vorbehalten sind, und Handlungen welche Tierhalter selber durchführen können, ist dabei nicht mehr die Applikation von rezeptpflichtigen Medikamenten, sondern das ungerechtfertigte Zufügen von Schmerzen.</p>
Neu	2	<p>Eingriffe an Tieren im Sinne von Artikel 16 TSchG dürfen mit Ausnahme der Eingriffe nach Artikel 195 b Absatz 2 nur auf Anordnung einer Tierärztin / eines Tierarztes und nur von Personen vorgenommen werden, die über eine abgeschlossene und vom BVET anerkannte Ausbildung verfügen.</p>

Begründung: Anlässlich der parlamentarischen Beratungen hat sich die tierärztliche Seite der Kompromisslösung einer möglichen Delegation von Eingriffen an Tieren (Art. 16 des Tierschutzgesetzes) angeschlossen, sofern die entsprechenden Bedingungen strikt festgelegt werden. Es handelt sich nach wie vor um eindeutig tierärztliche Tätigkeiten.

neu		Ausnahmen von der Pflicht zur Schmerzausschaltung
195 b		
streichen	2a	Begründung: Das Kürzen des Schwanzes bei Lämmern soll nur noch unter Schmerzausschaltung vorgenommen werden.
ergänzen	2f	Das Markieren, ausgenommen das Tätowieren von Hunden, Katzen, Primaten und Kaninchen sowie das Markieren von Fischen sowie verstümmelnde Markiertechniken wie Zehenamputationen. Begründung: Verstümmelnde Markierungstechniken, wie Zehenamputation bei Nagern, sollen nur unter lokaler Betäubung und mit Analgesie durchgeführt werden.
ändern	2 f	das Markieren Anbringen von Ohrmarken an Tieren... Begründung: Diese Formulierung entspricht den zwischenzeitlich angewandten Markierungsarten besser.
ändern	3	...unter kundiger Anleitung und Aufsicht einer diplomierten Tierärztin oder eines diplomierten Tierarztes... Begründung: Es handelt sich um eine tiermedizinische Tätigkeit, auf welche die Öffentlichkeit sehr sensibel reagiert. Wir haben uns mit der Delegation dieser Art von Eingriffen einverstanden erklärt, wenn sie an strenge Auflagen geknüpft ist. Nur Tierärztinnen und Tierärzte sind qualifiziert, „fachkundige Personen“ für diese Eingriffe glaubwürdig auszubilden.

12. Kapitel: Verbotene Handlungen

196		Verbotene Handlungen bei allen Tierarten
	1	Erfüllt die gesetzlichen Vorgaben. Ergänzen durch das Kriterium der „Würde“, welches ja im Tierschutzgesetz ausdrücklich garantiert ist!
	2	a. – c. entsprechen den gesetzlichen Vorgaben. 2i. und 2j. Wichtige neue Bestimmungen.
Ergänzen	2d	..., bei denen Tiere <u>verletzt</u>, gequält oder getötet werden; Begründung: Bereits der Tatbestand der Verletzung ist ein Grund solche Veranstaltungen zu verbieten.
Ändern	2f	das Aussetzen und Zurücklassen eines Tieres, ausgenommen sind bewilligte Auswilderungsprogramme. Begründung: Immer wieder werden Wildtiere (v.a. Wildvögel, Reptilien) absichtlich in die freie Wildbahn entlassen, um die einheimische Fauna zu unterstützen oder zu „bereichern“. Wenn dies ausserhalb von wissenschaftlich begleiteten und bewilligten Auswilderungsprogrammen geschieht, führt dies zu Faunenverfälschungen und zu unnötigen. das Coupiere der Flügel bei Vögeln.

Neu 2l **Begründung:** Das Coupieren der Flügel verunmöglicht den Vögeln artgemässes Verhalten und führt zu chronischen Schmerzen (Phantomschmerz). Erlaubt werden kann höchstens das Kürzen der Handschwingen in begründeten Fällen.

199 Verbotene Handlungen bei Schafen und Ziegen

Neu c Das Enthornen von Gitzis generell, sowie das Enthornen von Ziegen ohne medizinische Indikation.
Begründung: Das Enthornen neugeborener Gitzi als zootecnische Massnahme stellt einen massiven Eingriff dar und ist als unnötige, erheblichen Schmerz verursachende Verstümmelung, zu verbieten. Das Enthornen von erwachsenen Ziegen soll nur in Ausnahmefällen und aufgrund medizinischer Indikation erfolgen (Hornfrakturen, krumm wachsende Krüppelhörner nach Traumen, etc.)

201 Verbotene Handlungen bei Pferden

ändern Titel Pferde ersetzen durch Tiere der **Pferdegattung**
a korrekter Begriff: Schweifrübe (anstelle von Schwanzrübe).
ändern b ~~...das Verändern der natürlichen Hufstellung~~ ersetzen durch **das Erzeugen von unnatürlichen Hufstellungen, ...**
Der Hufschmied kann die natürliche Stellung verändern, jedoch im Sinne des Guten.
ändern d ~~Sensibilisiert~~ durch **hypersensibilisiert**
Begründung: Die Pferdehaut ist von Natur aus sensibel. Aus diesem Grund muss zur Bezeichnung der fraglichen Misshandlung der Springpferde von Hypersensibilisieren der Haut gesprochen werden.
ergänzen f das Markieren der Haut mit Heiss- oder Kaltbrand;
Begründung: Aufgrund unseres Verständnisses richtet sich diese Bestimmung gegen das Markieren der Pferdehaut mit Heiss- oder Kaltbrand. Der Heiss- oder Kaltbrand auf den Pferdehufen hat keine Konsequenzen zur Folge, unter dem Vorbehalt, dass das Markieren korrekt erfolgt.

15. Kapitel: Vollzug

1. Abschnitt: Aufgaben des BVET

208 Aufsicht, Ausbildung und Information

neu 4 **In Zusammenarbeit mit den zuständigen Bundesämtern anerkennt das BVET die tierbezogenen Berufsausbildungen.**
Begründung: Das technische und praktische Know-how des BVET muss bei der Reglementierung der tierbezogenen Berufe berücksichtigt werden. Die zuständigen Bundesämter (BBT und BAG) haben der Meinung des BVET angemessen Rechnung zu tragen.

neu 5 **Die Kantone sind verpflichtet, sämtliche Verfügungen im Zusammenhang mit dem Vollzug der Tierschutzgesetzgebung jährlich dem BVET zuzustellen.**

2. Abschnitt: Kantonale Vollzugsorgane

215	Landwirtschaftliche Tierhaltungen	
streichen	1 a	Ersatzlos streichen
ändern	1 b	zusätzlich zwei zeh n Prozent der Betriebe... Begründung: Sowohl das EVD als auch die Kantone haben zahlreiche Anstrengungen zur Verbesserung der Koordination der Kontrollen unternommen. Die Motion Darbellay (04.3764), die eine Verringerung des administrativen Aufwands um mindestens 30% verlangt, indem die Kontrollen besser koordiniert und risikobasiert vorgenommen werden, haben National- und Ständerat angenommen. Obwohl der Tierschutz nicht den Hauptanteil der Kontrollen ausmacht, wäre es nicht nur sinnvoller, sondern auch effizienter, nicht alle vier Jahre Kontrollen durchzuführen und im Gegenzug 10% anstatt nur 2% der Betriebe nach dem Zufallsprinzip jährlich auszuwählen. Dieser Vorschlag entspricht dem gegenwärtig praktizierten Rhythmus. Das Wort „zusätzlich“, das auf Buchstabe a verweist, ist ausserdem zu streichen.

16. Kapitel: Schlussbestimmungen

2. Abschnitt: Übergangsbestimmungen

223	Übergangsbestimmungen der Änderung vom 27. Juni 2001
	Maximaldauer, die nur als Kompromiss verstanden werden kann; darf auf keinen Fall verlängert werden.

Anhang, Besondere Anforderungen

- Besondere Anforderung 21: Grossbären wird eine individuelle Box von 6m² vorgeschrieben in der Tabelle verlangt man 6.5m²
- Anhang 2: Seite 97:Mufflon + Seite 98 Andere Wildschafe: Bes. Anford. 31) sollte ergänzt werden.
- Anhang 2: Seite 102: Uhu, Schleiereule, Steinkauz sind erfasst, Kolkraben fehlen (sie stehen zwar unter dem Jagdgesetz, werden aber in priv. Wildtierhaltungen gehalten).
- Anhang 2: Seite 102: Vögel VON der Grösse Graupapagei: 6m² / 12m³ (n=2)
- Anhang 2: Seite 102: Vögel VON der Grösse Nymphensittich: 3m² / 6m³ (n=4)
- Anhang 2: Seite 102: Vögel VON der Grösse Agaporniden: 2m² / 4m³ (n=4)
- Anhang 2: Seite 104 6) Innengehege für alle Papageien und Sittiche, ausser für Arten, deren Herkunftsklima eine permanente Aussenhaltung unter den klimatischen Bedingungen am Ort der betreffenden Wildtierhaltung zulässt.

Seite 88, c	Ersetzen dazuzuzählen durch aufaddieren	Deutsch
Seite 131, 111	Belastende	Schreibfehler
Seite 133, 223	(zusätzlich) ...; Sampling	Das Sampling muss bekannt sein, da so die optimale Anzahl Tiere, nicht zu wenige und nicht zu viele verwendet werden für gesicherte, evidente Resultate. Zu viele Tiere belasten unnütz überzählige Tiere, zuwenige Tiere führen zu Wiederholungen des ganzen Versuches. Mit Sampling muss der erwartete evidente Therapieerfolg bekannt gemacht werden.
Seite 142, Art. 97 Abs. 1, C	2 Jahre	Diese Forderung ist lange bekannt und ist so wichtig, dass sie keiner aufschiebenden Wirkung bedarf.
Seite 142, Art. 97 Abs. 2, C	1 Jahr	Das System ist schon so weit etabliert dass eine kürzere Übergangsfrist angewendet werden kann.
??Anhang 1 Tab. 11, Ziff. 11, 12, 41, D	... ausser bei extremen Witterungsverhältnissen.	Bei Schneeeinbruch im Sommer kann es nötig sein, die Tiere kurzfristig den ganzen Tag aufzustallen.